

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Umweltwissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Biologie bietet das Fach Umweltwissenschaften als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.) in Environmental Sciences" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium kann nur zu einem Wintersemester begonnen werden.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 BPO)**
Das Kernfach "Umweltwissenschaften" muss mit der Vertiefung "Umweltwissenschaften" (s. Ziffer 5.3.1) als Nebenfach kombiniert werden. Die Vertiefung "Umweltwissenschaften" als Nebenfach muss mit dem Kernfachprofil "Umwelt-Biologie" (s. Ziffer 5.2.1) kombiniert werden (Ein-Fach-Bachelor).
- 5. Studium des Faches Umweltwissenschaften als Kernfach (§§ 6 –10 BPO)**

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I - Theorie	10	6,5	1	1		
2	Basismodul Biologie I - Praxis ¹	10	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II - Theorie	10	6,5	2	1		
4	Basismodul Biologie II - Praxis ¹	10	6,5	2	1		
	Summe:	40	26		4		

¹ Im Rahmen der Module 2 und 4 werden orientierende Praxisstudien im Umfang von zusammen 4 LP absolviert.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Umwelt-Biologie"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie	10	6,5	3	1		Modul 1-4
23	Spezialmodul Ökologie A	10	6,5	3	1		Modul 1-4
24	Spezialmodul Ökologie B	10	6,5	5	1		Modul 6
9	Projektmodul I ¹ (außeruniversitär)	10	6,5	4		1	Modul 6+23
20	Projektmodul II ¹	10	6,5	6		1	Modul 9+24
10	Bachelorarbeit	10	6,5	6	1		Modul 9+24
	Individueller Ergänzungsbereich ²	20		4+5			
	Summe:	80	(39)		4	2	

¹ Im Rahmen der Projektmodule werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8-12 LP absolviert.

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Umwelt-Biologie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Biologie solche Veranstaltungen an. Im individuellen Ergänzungsbereich kann auch eine benotete Einzelleistung erbracht werden. Die Note wird im Diploma Supplement dargestellt, geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfachprofils "Umwelt-Biologie" (s. Ziffer 5.2.1) als Nebenfach (Ein-Fach-Bachelor, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Vertiefung: "Umweltwissenschaften"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
30	Basismodul Verwaltungsrecht	10	8	1+2	1	1	
17	Basismodul Chemie	10	8	1+2	1		
19	Basismodul Physik	10	8	3	1	1	
31	Aufbaumodul Umweltchemie	10	8	3	1		Modul 17
32	Aufbaumodul Umweltrecht	10	6	4+5	2		Modul 30
33	Aufbaumodul Umweltphysik	10	8	5	1	1	Modul 19
	Summe:	60	46		7	3	

5.4 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 3-6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Fachs Umweltwissenschaften als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

- entfällt -

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, 10 BPO)

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Leistungspunkte werden auch durch die Erbringung der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen erworben.

(2) Einzelleistungen werden in der Regel in Form von benoteten Klausuren erbracht; in den rechtswissenschaftlichen Modulen können auch benotete Hausarbeiten angeboten werden. In Einzelfällen ist der Erwerb von Leistungspunkten durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen; in diesen Fällen ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich; andere Erbringungsformen sind zulässig.

(3) Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je LP der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Klausuren können vollständig oder teilweise in Form von "multiple-choice"-Fragen gestellt werden. Die Ausarbeitung dieser Fragen sowie die Benotung der Klausuren erfolgt durch Personen, die zu Prüfenden bestellt wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt nach dem Schlüssel:

ab 90 %	sehr gut	Note 1,0
ab 75 %	gut	Note 2,0
ab 60 %	befriedigend	Note 3,0
über 50 %	ausreichend	Note 4,0
bis 50 %	nicht ausreichend	Note 5,0.

(4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit muss mindestens 8 und soll höchstens 16 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Themenstellung und darf 3 Wochen nicht überschreiten. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird von der oder dem Lehrenden, die oder der das Thema ausgegeben hat und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2.0, wird vom Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie kann in begründeten Fällen um vierzehn Tage verlängert werden. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie abzugeben.

(6) Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als mit "nicht ausreichend" bewertet.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld am 30. Juli 2003.

Bielefeld, den 1. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann